
Datum: 02.12.2015
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 25. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 25 WF 197/15
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2015:1202.25WF197.15.00

Vorinstanz: Amtsgericht Köln, 313 F 110/15

Tenor:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen die Versagung der Verfahrenskostenhilfe im Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 12.08.2015 (313 F 110/15) wird zurückgewiesen.

Gründe: 1

Die gemäß §§ 567 ff., 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 76 Abs. 1 FamFG zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet. 2

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht den Verfahrenskostenhilfeantrag für die Verteidigung gegen den Gewaltschutzantrag zurückgewiesen. 3

Der Antragsgegner hat im Anordnungsverfahren erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11.08.2015 Verfahrenskostenhilfe beantragt und bei dieser Gelegenheit die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben. Eine Entscheidung über dieses Gesuch konnte das Gericht in nicht zu beanstandender Weise nach Schluss der mündlichen Verhandlung treffen. Dessen unbeschadet ergibt sich aus dem Beschluss des Senats vom heutigen Tag im Verfahren 25 UF 149/15 dass die getroffenen Gewaltschutzanordnungen berechtigt erlassen worden sind, und zwar auf der Grundlage der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 20.04.2015. Seine Schilderungen von der Auseinandersetzung hat der Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, so dass auch unbeschadet der weiteren eidesstattlichen Versicherung seines Sohnes F vom 20.04.2015 und der am 06.10.2015 gemachten Aussage des weiteren Sohnes C, die beide den 4

Faustschlag bestätigen, der Schlag gegen die Stirn der Antragstellerin glaubhaft gemacht ist.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO).

5